

Anl. 1 BKommGebV Tarif

BKommGebV - Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Behörde	Pauschalbetrag für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan in Euro
Bundesministerium	13,80
Bildungsdirektion	9,40
Militärkommando	9,40
Fernmeldebüro	9,40
Landespolizeidirektion	
soweit diese im Gebiet einer Gemeinde, für das sie 8,70 zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, in erster Instanz sachlich zuständig ist	
im Übrigen	10,90

In Kraft seit 21.04.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at